

Seite des GPA-Berichts	Feststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
Grünflächen (Seite 10)	Die Bewertung der Bilanzposition „Grünflächen“ entspricht nicht der landesweit üblichen Vorgehensweise. Dies führt zu einem vergleichsweise niedrigen Bilanzwert bei den Grünflächen. Die Stadt Wuppertal ist daher gehalten, die Bewertung zu überprüfen, ggf. zu korrigieren und hinreichend zu dokumentieren.	Die Prüfungsfeststellung wird grundsätzlich anerkannt. Die Stadt Wuppertal wird die Bewertung überprüfen und unter Beachtung des Vortsichtsprinzips in Teilbereichen eine Anpassung vornehmen. Die Umsetzung kann frühestens mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2010 als Korrektur zur Eröffnungsbilanz erfolgen.
Wald, Forsten (Seite 11)	Die Stadt Wuppertal hat den Ansatz des Waldbestandes auf Grundlage des Forsteinrichtungswerkes und des Grundstücksmarktberichtes 2008 zu korrigieren.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Die Doppelerfassung des Aufwuchses soll sobald wie möglich korrigiert werden. Die Bodenwerte werden auf der Grundlage des Grundstücksmarktberichtes 2008 angepasst. Die betragsmäßige Anpassung der Grundstückswerte soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 als Korrektur zur Eröffnungsbilanz umgesetzt werden.
Sonstige unbebaute Grundstücke – Erbbaurechtsgrundstücke (Seite 12)	Die pauschalen Wertminderungen des Bodenwertes für Erbbaurechtsgrundstücke entsprechen nicht den Regelungen der WertV und WertR und bedürfen einer Überarbeitung.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Sie wird im Sinne der Handreichung des Innenministeriums, 4. Auflage umgesetzt. Dies wird frühestens mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2010 als Korrektur zur Eröffnungsbilanz möglich sein.
Infrastrukturvermögen - Grund und Boden (Seite 13)	Die Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens verstößt gegen die Bewertungsgrundlage gemäß § 55 Absatz	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Die Bewertung der Grundstücke des Infrastrukturvermögens wird mit dem Ziel einer

Seite des GPA-Berichts	Feststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
	2 GemHVO.	Korrektur im Sinne der Prüfungsfeststellung überprüft. Die betragsmäßige Anpassung der Grundstückswerte soll ggf. im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 als Korrektur zur Eröffnungsbilanz umgesetzt werden.
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (Seite 15)	Die Stadt Wuppertal hat gemäß § 53 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 GemHVO eine Inventur durchzuführen, die ein vollständiges Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt bezüglich des Straßenvermögens darstellt. Die durchgeführte Stichprobeninventur stellt dafür kein geeignetes Verfahren dar.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Eine Einzelerfassung und –bewertung erfolgt im Rahmen des stadtinternen Projektes „Straßenzustandserfassung“. Die Erfassungsarbeiten wurden aufgenommen. Sie sollen im Laufe des Jahres 2011 abgeschlossen werden. Erst danach kann eine detaillierte Einzelbewertung vorgenommen werden.
Ermittlung der Normalherstellungskosten (Seite 15)	Die zugrunde gelegten Normalherstellungskosten entsprechen nicht den Vorgaben des § 54 Absatz 1 GemHVO. Sie sind unter der Berücksichtigung von Planungs- und Ingenieurleistungen neu zu ermitteln.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Trotz der oben beschriebenen Arbeiten zur Neuerfassung und –bewertung des Straßenvermögens soll noch als Zwischenlösung eine Ergänzung der Bewertung im Sinne der Prüfungsfeststellung vorgenommen werden. Dies soll kurzfristig umgesetzt werden.
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Seite 16)	Gemäß § 33 Absatz 1 GemHVO sind die Skulpturen und die graphische Sammlung des von der Heydt Museums der Stadt Wuppertal zu bewerten und in der Bilanz als Vermögensgegenstände anzusetzen.	Die Inventarisierung und Bewertung der Skulpturen sind erfolgt und gebucht. Die sich hieraus ergebenden Wertveränderungen für das Anlagevermögen und die Sonderposten sind in den korrigierten Werten der Eröffnungsbilanz erfasst und damit Grundlage des Feststel-

Seite des GPA-Berichts	Feststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
		lungbeschlusses des Rates der Stadt. Die Graphiken werden zurzeit inventarisiert. Die Einzelbewertung soll parallel dazu kurzfristig aufgenommen werden. Ein Teil der Wertveränderungen kann frühstens mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2010 als Korrektur zur Eröffnungsbilanz dargestellt werden.
Finanzanlagen Bilanzierung eines verbundenen Unternehmens zum Kaufpreis (Seite 17)	Die Stadt Wuppertal hat die Bewertung ihrer Beteiligung an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal gemäß den Bestimmungen des § 55 Absatz 6 GemHVO vorzunehmen.	Die Prüfungsfeststellung wird nicht anerkannt. Aus Vorsichtgründen standen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im Vordergrund des Bilanzausweises. Zur Bewertung der Anteile an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal liegt eine gutachterliche Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Der Ertragswert wurde von dort ermittelt. Der Gutachter hat jedoch wegen der unsicheren Ertrags Erwartungen für die Folgejahre aus Vorsichtsgründen empfohlen, den hochgerechneten Kaufpreis aus Anteilsverkäufen des Jahres 2005 als objektiv feststellbare Größe auch als Wertansatz für die NKf-Bewertung zugrunde zu legen und in der Bilanz auszuweisen.

Seite des GPA-Berichts	Feststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
Vorläufige Bilanzierungen (Seite 18)	Die Stadt Wuppertal hat noch keine abschließende Bewertung der o. g. Unternehmen im Sinne des § 55 Absatz 6 GemHVO vorgenommen.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Die Änderungen aufgrund der Prüfungsfeststellung sind bereits erfolgt. Die sich hieraus ergebenden Wertveränderungen für die Finanzanlagen sind in den korrigierten Werten der Eröffnungsbilanz erfasst und damit Grundlage des Feststellungsbeschlusses des Rates der Stadt.
Bilanzierung zu Erinnerungswerten (Seite 19)	Die Stadt Wuppertal hat noch keine abschließende Bewertung der Beteiligung an den o. g. Zweckverbänden im Sinne des § 55 Absatz 6 GemHVO vorgenommen.	Die Prüfungsfeststellung wird nicht anerkannt. Die Prüfungsfeststellung bezieht sich auf verschiedene Zweckverbände von untergeordneter Bedeutung. Wesentliche Vermögenswerte sind nicht erkennbar, deshalb kann nur der Erinnerungswert bilanziert werden. Diese Zweckverbände sind, wegen der geringen Bedeutung, nicht Bestandteil des Konsolidierungskreises der Stadt Wuppertal. Nach Auffassung der Finanzverwaltung NRW ist der Ausweis einer Beteiligung an Anstalten des öffentlichen Rechts nicht möglich. Sie dürfen deshalb auch nicht bilanziert werden.
Bilanzierung zum Stammkapital (Seite 20)	Die Stadt Wuppertal hat die Bewertung ihrer Beteiligung an der Lokalfunk Wuppertal GmbH & Co.KG gemäß den Vorgaben des § 55 Absatz 6 GemHVO vorzunehmen.	Die Prüfungsfeststellung wird nicht anerkannt. § 55 Absatz 6 GemHVO wurde angewandt.

Seite des GPA-Berichts	Feststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
	men.	Die Lokalfunk Wuppertal GmbH & Co. KG wird, aufgrund ihrer vom Volumen her un-tergeordneten Bedeutung, nicht nach § 116 GO NRW in den Gesamtabchluss der Stadt Wuppertal einbezogen, somit ist nach § 55 Abs. 6 S. 2 GemHVO die Eigenkapitalspiegelmethode zulässig. Hierzu liegt ein Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.
Bilanzierung einer mittelbaren Beteiligung an der APH Service GmbH (Seite 20)	Aufgrund des bereits bewerteten und bilanzierten Sondervermögens Alten- und Altenpflegeheime Wuppertal ist keine zusätzliche Bilanzierung der mittelbaren Beteiligung an der APH Service GmbH vorzunehmen.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Die Doppelerfassung ist bereits korrigiert worden. Die hieraus resultierende Wertveränderung des Sondervermögens wird im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2009 als Korrektur zur Eröffnungsbilanz dargestellt.
Liquide Mittel (Seite 21)	Die Ausweisung eines negativen Betrages bei den liquiden Mittel widerspricht den Vorgaben des § 41 Absatz 3 Nummer 2.4 GemHVO.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Die Änderungen aufgrund der Prüfungsfeststellung sind bereits erfolgt. Der negative Betrag resultierte aus der Einordnung der technischen Konten für den Geldtransit in den Bilanzknoten Liquide Mittel. Die sich hieraus ergebenden Wertveränderungen für die liquiden Mittel sind in den korrigierten Werten der Eröffnungsbilanz erfasst und damit Grundlage des

Seite des GPA-Berichts	Feststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
		Feststellungsbeschlusses des Rates der Stadt. Auch künftig werden diese Konten unter dem Bilanzknoten „4.7 sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.
Aktive Rechnungsabgrenzung (Seite 22)	Unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgesetze – hier dem Vollständigkeitsgebot - gemäß § 32 Absatz 1 GemHVO in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Satz 2 GemHVO sind geleistete Zuwendungen im Bereich der Investitionskostenzuschüsse nach dem GTK als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren. Die erhaltenen Landesmittel in Bezug auf die Investitionskostenförderung nach dem GTK sind gemäß § 42 Absatz 3 GemHVO als passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren.	Die Prüfungsfeststellung wird grundsätzlich anerkannt, Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft. Wertveränderungen könnten mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2010 als Korrektur zur Eröffnungsbilanz dargestellt werden.
Eigenkapital – Ermittlung der Ausgleichsrücklage (Seite 23)	Die Stadt Wuppertal hat die Ermittlung der Ausgleichsrücklage entsprechend der Vorgaben des § 75 Absatz 3 GO vorzunehmen.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Die Umsetzung der Prüfungsfeststellung ist bereits erfolgt. Die Feuerschutzpauschale wurde gemäß 4. Handreichung nicht mehr in die Berechnung einbezogen. Hierdurch hat sich das Eigenkapital um 157.911 € reduziert. Die sich hieraus ergebenden Wertveränderungen für die Ausgleichsrücklage sind in den korrigierten Werten der Eröffnungsbilanz

Seite des GPA-Berichts	Feststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
		erfasst und damit Grundlage des Feststellungsbeschlusses des Rates der Stadt.
Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge Sonderposten für das Straßenvermögen (Seite 25)	Das von der Stadt Wuppertal angewandte Verfahren zur Bildung von Sonderposten für Straßen ist nicht durch § 56 Abs. 5 GemHVO gedeckt. Die Bewertung und Bilanzierung bedarf insoweit einer Korrektur.	Die Prüfungsfeststellung wird grundsätzlich anerkannt. Für die pauschalierte Bewertung liegt ein Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Eine detailliertere Bewertung wird geprüft. Sie kann aber vermutlich nur im Zusammenhang mit der Überprüfung der Bewertung des Straßenvermögens erfolgen. Eine Einzelerfassung und –bewertung erfolgt im Rahmen des stadtinternen Projektes „Straßenzustandserfassung“. Die Erfassungsarbeiten wurden aufgenommen. Sie sollen im Laufe des Jahres 2011 abgeschlossen werden. Erst danach könnte auch eine detaillierte Einzelbewertung der Sonderposten vorgenommen werden.
Sonderposten für die Abwasserbeseitigung (Seite 25)	Die Übernahme der Werte für die Sonderposten aus der Gebührenkalkulation gemäß § 56 Absatz 4 GemHVO ist nicht zulässig.	Die Prüfungsfeststellung wird nicht anerkannt. Die Bewertung der Sonderposten im Kanalbaubereich wurde überprüft. Der Ansatz für den Sonderposten für das städtische Kanalnetz resultiert aus tatsächlich erzielten Zuschuss- und Beitragseinnahmen und wird linear zu den Vermögensgegenständen „abgeschrieben“. Dieses Verfahren soll beibehalten werden.

Seite des GPA-Berichts	Feststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
Pauschale Zuweisungen (Seite 26)	Die Nicht-Bilanzierung der erhaltenen Zuwendungen widerspricht dem Vollständigkeitsgebot nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 5 GemHVO.	Die Prüfungsfeststellung wird grundsätzlich anerkannt. Nach dem Eröffnungsbilanzstichtag sind die erhaltenen pauschalen Investitionszuwendungen über eine prozentuale Verteilung als Sonderposten zu den anteiligen Investitionsausgaben dargestellt worden. Inwieweit vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erhaltenen pauschalen Zuweisungen nachträglich mit hinreichender Genauigkeit als Sonderposten dargestellt werden können wird geprüft. Wertveränderungen könnten erst mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2010 dargestellt werden.
Sonstige Sonderposten Sonderposten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Seite 26)	Die Stadt Wuppertal hat für die Ausgleichsfläche „Iduna“ einen Sonderposten gemäß § 43 Absatz 5 GemHVO zu bilanzieren.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt, die Umsetzung ist erfolgt. Die Neudarstellung des Sonderpostens wird mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2009 als Korrektur zur Eröffnungsbilanz dargestellt. Für die Kompensationsmaßnahmen wurde insgesamt eine Rückstellung in Höhe von rund 1,9 Mio. € in die EÖB gebucht. Zum Jahresabschluss 2008 wurde die Rückstellung aufgelöst und als Verbindlichkeit eingebucht. Unterjährige Einzahlungen und Auszahlungen werden über die Bilanzposition Verbindlichkeiten abgewickelt.

Seite des GPA-Berichts	Feststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
Rückstellungen für Deponien und Altlasten-Deponien (Seite 27)	Die Bewertung der Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Lüntenbeck und Kemna verstößt gegen die Regelung des § 36 Absatz 2 GemHVO.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Die Rückstellung für die Deponie Lüntenbeck wurde zum Jahresabschluss 2008 aufgelöst. Die Rückstellungsbewertung für Kemna wird überprüft. Wertveränderungen könnten erst mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2010 dargestellt werden.
Altlasten (Seite 28)	Die vorgenommene Bewertung der Rückstellung für die Sanierung von Altlasten steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des § 36 Absatz 2 GemHVO.	Die Prüfungsfeststellung wird grundsätzlich anerkannt. Eine Änderung der Werte der Eröffnungsbilanz wird aber nicht für erforderlich angesehen, weil die betroffenen Maßnahmen inzwischen abgeschlossen sind. Die anteiligen Rückstellungsbeträge wurden komplett aufgelöst. Die Darstellung erfolgt im Jahresabschluss 2009. Die Rückstellungsbewertung erfolgte auf der Grundlage geschätzter Sanierungskosten. Bei Maßnahmen, für die Andere als Maßnahmenträger zuständig sind, ist der Eigenanteil der Stadt Wuppertal dargestellt worden. Zum Eröffnungsbilanzstichtag waren bei den geprüften Maßnahmen sowohl die Höhe der Sanierungskosten sowie mögliche Beteiligungen Dritter nicht hinreichend konkret bestimmt. Deshalb konnten aus Vorsichtsgründen diese Beträge bei der Rückstellungsermittlung nicht berücksichtigt werden. Die hier geprüften Maßnahmen einschließlich der

Seite des GPA-Berichts	Feststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
		Kostenbeteiligungen Dritter konnten inzwischen abgeschlossen werden.
Sonstige Rückstellungen Rückstellung für nicht weitergeleitete Mittel an das Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) (Seite 29)	Die von der Stadt Wuppertal gebildeten sonstigen Rückstellungen für nicht weitergeleitete Finanzmittel an das GMW stehen nicht im Einklang mit den Vorgaben des § 36 Absatz 4 GemHVO.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Änderungen aufgrund der Prüfungsfeststellung sind bereits erfolgt. Die Rückstellung wurde im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2008 zum Stichtag 31.12.2008 aufgelöst.
Drohverlust- rückstellung für Derivate (Seite 30)	Die Stadt Wuppertal ist gehalten zu überprüfen, ob eine Rückstellung für drohende Verluste nach § 36 Absatz 5 GemHVO für die zum Bilanzstichtag vorhandenen Derivatgeschäfte zu bilden ist.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Eine gutachterliche Stellungnahme zum Stichtag 31.12.2009 liegt inzwischen vor. Im Ergebnis ist keine Drohverlustrückstellung zu bilden.
Passive Rechnungsabgrenzung - Bilanzierung von Grabnutzungsrechten (Seite 31)	Der Verzicht auf die Bilanzierung der vergebenen Grabnutzungsrechte stellt einen Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gemäß § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 3 GemHVO dar.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens wurde bisher wegen der untergeordneten Bedeutung für die Bilanz nicht vorgenommen. Dies wird nachgeholt. Die Wertveränderungen könnten mit den Arbeiten frühestens noch zum Jahresabschluss 2009 als Korrektur zur Eröffnungsbilanz dargestellt werden.
Cross-Border-Leasing (Seite 32)	Soweit seitens der Stadt Wuppertal nicht nachgewiesen werden kann, dass der in 2002 vereinnahmte Barwertvorteil in Höhe von 22,3 Mio. Euro durch zukünftig zu er-	Die Prüfungsfeststellung wird nicht anerkannt. Hierzu liegt ein Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Im Übrigen

Seite des GPA-Berichts	Feststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
	bringende Leistungen wirtschaftlich verursacht wurde, verstößt die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens gegen § 42 Abs. 3 GemHVO.	ist der Abgrenzungsposten wegen der Beendigung des CBL-Geschäftes im Jahr 2009 aufgelöst worden. Wertveränderungen hieraus werden mit dem Jahresabschluss 2009 dargestellt.
Bilanzgliederung, Ausweisfehler (Seite 32)	Folgende auffällige Positionen haben wir im Rahmen unserer Prüfung festgestellt: Im Bereich der bebauten Grundstücke wurden zwei Grundstücke, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, bilanziert. Die Bewertung erfolgte anhand der tatsächlichen Nutzung. Entsprechend der Nutzung ist das Grundstück Talsperrenstr. bei der Bilanzposition „Wald und Forst“ und das Grundstück Alte Ronsdorfer Str. beim „Grund und Boden Straßenvermögen“ auszuweisen. Die Spielgeräte der Spielplätze wurden bei den bebauten Grundstücken ausgewiesen. Richtigerweise hat hier ein Ausweis bei den Grünflächen zu erfolgen.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Die Ausweisung wird überprüft. Gegebenenfalls erfolgt eine Umgliederung. Diese Umgliederungen könnten mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2010 als Korrektur zur Eröffnungsbilanz dargestellt werden.
		Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt, eine Umgliederung erfolgt. Diese Umgliederungen könnten mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2010 als Korrektur zur Eröffnungsbilanz dargestellt werden.
	Die Stadt Wuppertal hat das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen bei den Finanzanlagen unter der Bilanzposition „Sondervermögen“ aktiviert. Eine Ausweisung des Vermögens von rechtlich unselbständigen Stiftungen bei den Fi-	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Die Umsetzung der Prüfungsfeststellung wird in Anlehnung an die Handreichung, 4. Auflage überprüft. Diese Umgliederungen könnten mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2010 als

Seite des GPA-Berichts	Feststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
	nanzanlagen ist nicht vorzunehmen. Vielmehr ist das Vermögen (z.B. Sachanlagen, Finanzanlagen oder liquide Mittel) bei den jeweiligen Bilanzposten unter der betreffenden Vermögensart anzusetzen. Die Erhaltung des Zwecks ist intern zu belegen und im Anhang zu erläutern.	Korrektur zur Eröffnungsbilanz dargestellt werden.
	Die Stellplatzablösebeträge wurden als sonstige Sonderposten bilanziert. Da noch keine Vermögensgegenstände aktiviert wurden, wäre ein Ausweis unter den „Erhaltenen Anzahlungen“ vorzunehmen.	Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt und die Umsetzung in Anlehnung an die Handreichung, 4. Auflage überprüft. Diese Umgliederungen sollen mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2010 dargestellt werden.